



HVBG

HVBG-Info 17/1998 vom 26.06.1998, S. 1574 - 1584, DOK 375.323/017-LSG

**Kreuzbandrupturen Folgen eines Arbeitsunfalls - Urteil des  
LSG Niedersachsen vom 21.08.1997 - L 6 U 240/96**

Kreuzbandrupturen Folgen eines Arbeitsunfalles (§ 548 Abs. 1  
Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Niedersachsen vom 21.08.1997 - L 6 U 240/96 -

In Bestätigung der Vorinstanz hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 21.08.1997 - L 6 U 240/96 - entschieden, daß dem Kläger Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren sind. Der 1956 geborene Kläger war in seiner Eigenschaft als Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr während der Teilnahme an einem Jugendfußballturnier verunglückt und hatte sich hierbei eine Zerreiung des vorderen Kreuzbandes im rechten Kniegelenk sowie einen Quereinri im mittleren Bereich des Auenmeniskus rechts zugezogen. Ob diese Verletzungen durch ein "Wegrutschen" oder ein "zur Seite Springen" entstanden sind, knne dahinstehen, da beide Unfallmechanismen als Unfallereignisse in Betracht kmen. Hierbei habe der Klger eine traumatische Kniebinnenverletzung als Folge des Unfalls erlitten, der auch als wesentliche Bedingung der Gesundheitsstrungen anzusehen sei.